

zuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.
Leipzig, am 4. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Zur Erledigung aller derjenigen Arbeiten, welche nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, den Reichsgesetzen vom 7. April 1876 und vom 1. Juni 1884 über eingeschriebene Hilfskassen und nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 der Gemeindebehörde als unterer Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Aufsichtsbehörde übertragen worden sind, haben wir unter dem Namen

Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig

eine Abtheilung unter der Leitung eines unserer Mitglieder, zur Zeit des Herrn Stadtrath Th. Winter eingerichtet. Bei dieser sind alle diejenigen Anzeigen, welche auf Grund der angezogenen Gesetze den Gemeindebehörden in den angegebenen Stellungen zu erstatten sind, insbesondere auch die Uebersichten über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen nebst Rechnungsabschlüssen (§§. 41. 64. 72 und 73 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und Artikel 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 zu §. 27 des Reichsgesetzes über die Hilfskassen) einzureichen.

Entscheidungen des Krankenversicherungsamtes können, soweit nicht nach §. 58 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Rechtsweg vorbehalten ist, nur binnen 14 Tagen nach der Eröffnung mittelst Recurses an die höhere Verwaltungsbehörde angegriffen werden, sie sind, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, vorläufig vollstreckbar.

Betreffs der Geschäftsräume des Krankenversicherungsamtes wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 23. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, verfügt in §. 1, daß Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn, auch wenn solcher nur in Lantime oder Naturalbezügen besteht, beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
 - 2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
 - 3) in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht;
- mit Ausnahme derjenigen Personen,
- a) deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
 - b) der Handlungsgehilfen, das ist derjenigen im

Handelsgewerbe beschäftigten Personen, welche durch ein Lehrzeugniß über die genossene kaufmännische Lehre sich ausweisen, sowie der Handlungslehrlinge, ingleichen der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,

- c) der Personen, welche in anderen, als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
- d) der Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
- e) der selbständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
- f) der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter,
- g) der Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst an Lohn und Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt, und
- h) der Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind,

nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, also in Ortskrankencassen, soweit solche für die betreffenden Gewerbegruppen begründet sind, event. in der Gemeindeversicherung gegen Krankheit zu versichern seien und im §. 49, daß die Arbeitgeber, jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindeversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankencasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden haben.

Indem wir die Arbeitgeber hierdurch auf diese Bestimmung hinweisen, machen wir zugleich bekannt, daß wir auf Grund der in dem angezogenen §. 49, Abs. 3 den Aufsichtsbehörden eingeräumten Befugniß für die Gemeindeversicherung und sämtliche hier begründeten, in den Bekanntmachungen vom 7. August und vom 8. laufenden Monats verzeichneten 18 Ortskrankencassen eine mit unserm Krankenversicherungsamte verbundene gemeinsame Meldestelle errichtet haben, und daß bei dieser sowohl die erstmalige Anmeldung des am 3. November 1884 vorhandenen Bestandes an versicherungspflichtigen Personen, als auch die späteren Anmeldungen und Abmeldungen der nach dem 3. November 1884 eintretenden Veränderungen zu erfolgen haben.

Sämmtliche Meldungen müssen schriftlich und nach den von uns vorgeschriebenen Formularen, welche im Stadthause, Zimmer 140, Obstmarkt 3, III in Empfang genommen werden können, erfolgen, sowie genaue Angaben enthalten und zwar:

Die Anmeldungen über die Vor- und Familiennamen, die Wohnung, das Alter und die Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt seines Eintritts in die Beschäftigung und den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zunächst beziehen wird; die Abmeldungen dagegen über Vor- und Familiennamen, Art der Beschäftigung und Wohnung des Abzumeldenden, sowie den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung; sie sind von dem Anmeldenden